



Abfallreglement der Stadt Stein am Rhein

vom 1. Januar 2021

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz und das Gewässerschutzgesetz sowie die zugehörigen Verordnungen, das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) und dessen Erschliessungsverordnung, dem kantonalen Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SHR 814.100) vom 22. Januar 2007 und die kantonale Umweltschutzverordnung, USGV (SHR 814.101) vom 22. April 2008 erlässt der Einwohnerrat aufgrund Art. 10 lit. d und Art. 21 lit. c der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein das nachfolgende Reglement zur Entsorgung von Abfällen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement regelt die Abfallentsorgung, die im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, oder von Einwohnern der Gemeinde verursacht werden, dürfen nicht über die Entsorgungseinrichtungen der Stadt Stein am Rhein entsorgt werden.

3 Nicht erfasst werden Abfälle, deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder -erlassen geregelt werden wie Abfälle aus öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen, radioaktive Abfälle, explosive Stoffe, Munition usw.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Stadt Stein am Rhein sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass

- a) die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird;
- b) wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und daraus im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert;
- c) die Abfälle getrennt gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt oder entsorgt werden.

² Abfälle sind nach neustem Stand des Wissens und der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

³ Der Stadtrat kann Verursacher von Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben verpflichten, selber für die Verwertung, Entsorgung und Wiederverwertung des übrigen Abfalls (ausgenommen Siedlungsabfälle) zu sorgen, soweit grosse Mengen davon anfallen. Insbesondere können diese Verursacher verpflichtet werden, die Möglichkeiten der Vermeidung und/oder der Verwertung abzuklären und darüber einen Bericht vorzulegen.

⁴ Der Verursacher hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Entsorgungsart der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle. Insbesondere kann er keine Ansprüche aus Gründen der Sicherheit oder der Geheimhaltung geltend machen.

⁵ Die Stadt Stein am Rhein fördert Massnahmen und Aktivitäten der ökologischen Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.

⁶ Als wiederverwertbare Siedlungsabfälle gelten: Grüngut und kompostierbare Abfälle.

Als nicht verwertbare Siedlungsabfälle gelten: Sperrgut, Bauabfälle, Betriebskehricht, Sonderabfälle, Hauskehricht und Problemabfälle.

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug dieses Reglements und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieses Reglements ist der Stadtrat. Abfallbeauftragter ist das Bauamt.

² Das Bauamt führt die im Rahmen des Vollzugs dieses Reglements notwendigen Kontrollen durch. Die Erhebung der Gebühren erfolgt jährlich durch die Zentralverwaltung der Stadt Stein am Rhein jeweils per 1. Juni.

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

1 Die Stadt Stein am Rhein sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfälle:

- Hauskehricht
- Siedlungsabfallähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe
- Sperrgut
- kompostierbare Abfälle mit Grünmulden

² Sie weist Abfälle den vorgesehenen Entsorgungsstellen gemäss Entsorgungskalender zu:

- verwertbare Siedlungsabfälle
- Biogene Abfälle (Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft)
- Elektrische und Elektronische Abfälle
- Kleinmengen von Sonderabfällen (Batterien, Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen, Gifte, Medikamente, Farben und Lacke, Fotochemikalien, Reinigungsmittel, etc.)
- Tiefkörper (Kadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle, etc.)

³ Die Stadt Stein am Rhein stellt die nötigen Sammelstellen zur Verfügung und führt Separatabfahren für die getrennte Erfassung der wiederverwertbaren Siedlungsabfälle durch.

⁴ Die Stadt Stein am Rhein fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und allfällige weitere Massnahmen, wie zum Beispiel einem Häckseldienst.

Art. 5 Zusammenarbeit

¹ Die Stadt Stein am Rhein kann die städtischen Aufgaben im Bereich Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

² Die Publikation von Aufgabenübertragungen an Dritte sowie Zusammenschlüsse mit Gemeinden erfolgt im amtlichen Publikationsorgan sowie im Entsorgungskalender der Stadt Stein am Rhein.

Art. 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt Stein am Rhein informiert und orientiert die Bevölkerung regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über dessen Verwertung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe jährlich den Entsorgungskalender sowie situativ Informationsschreiben der Stadt Stein am Rhein.

Art. 7 Fachstellen

Die Stadt Stein am Rhein kann neben der Behandlung von Abfällen weitere Aufgaben der Abfallbewirtschaftung anderen Fachstellen übertragen oder gemeinsam mit anderen Gemeinden lösen.

Art. 8 Kontrollen

¹ Das Bauamt führt die im Rahmen des Vollzugs dieses Reglements notwendigen Kontrollen durch.

² Die Stadt Stein am Rhein beschafft im Rahmen des Vollzugs dieses Reglements und für die Gebührenerhebung notwendigen Informationen.

³ Umtriebe und Aufwendungen für illegal abgelagerte Abfälle werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

3. Pflichten der Verursacher

Art. 9 Siedlungsabfälle

¹ Aus Haushalten stammende Abfälle, siedlungsabfallähnlicher Kehricht aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen und Haushalt-Sperrgut sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.

² Die Stadt Stein am Rhein kann zentrale Sammelstellen bestimmen und benennen.

³ Vorbehalten bleibt die Direktanlieferung von grösseren Siedlungsabfallmengen. Das Bauamt erlässt dazu Richtlinien und publiziert diese im Entsorgungskalender der Stadt Stein am Rhein.

Art. 10 Separat zu sammelnde Abfälle

Alle Haushalte und Betriebe sind verpflichtet, die im Entsorgungskalender der Stadt Stein am Rhein festgelegten wiederverwertbaren Siedlungsabfälle und die Grünabfälle getrennt zu sammeln.

Art. 11 Abfälle pflanzliche Herkunft

¹ Abfälle pflanzlicher Herkunft sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren oder den gemäss Entsorgungskalender vorgesehenen Drittanbietern zuzuführen.

² In die bereitgestellten und offiziellen Grüngutmulden dürfen nur Abfälle aus dem Garten wie z.B. Rasenschnitt, Laub, Äste, Blumen, Pflanzen, etc. zugeführt werden.

³ Die Stadt Stein am Rhein kann zentrale Grüngutsammelstellen bestimmen und benennen.

⁴ Küchenabfälle, Speisereste, Kaninchenmist, Katzenstreu etc. dürfen den öffentlichen Entsorgungsstellen nicht zugeführt werden.

Art. 12 Bauabfälle, Aushub- und Abbruchmaterial

¹ Die Trennung und Entsorgung der Baustellenabfälle ist Sache des Verursachers.

² Anfallendes Material bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen, sowie Material, das bei Bauarbeiten ausgehoben oder ausgebrochen wird, ausgenommen ist abgetragener Ober- und Unterboden ist gemäss Art. 16ff Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) zu behandeln.

³ Die zuständige Baubewilligungsbehörde kann zusätzliche Anordnungen treffen.

Art. 13 Sonderabfälle

Sonderabfälle (Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung vom 22.6.2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind) sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. Kleinmengen aus Haushaltungen sind an den im Entsorgungskalender der Stadt Stein am Rhein bezeichneten Rücknahmestellen oder bei Sammelaktionen abzugeben.

Art. 14 Tierkörper

¹ Gestützt auf die Tierseuchengesetzgebung sind Tierkörper von Bund und Kanton zu entsorgen.

² Sie sind bei den im Entsorgungskalender der Stadt Stein am Rhein bezeichneten Stellen abzugeben.

³ Die Annahmestellen können dafür Gebühren erheben.

Art. 15 Verbot der Ablagerung

¹ Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Entsorgen von Abfällen in die Gewässer oder in die Kanalisation ist verboten. Davon ausgenommen sind bewilligte Entsorgungsunternehmen und Deponien, die dafür bezeichneten Behälter an Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.

² Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher

Entsorgungseinrichtungen sind verboten.

Art. 16 Dezentrale Verbrennung von Abfällen sowie Holz

¹ In privaten Holzfeuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées, usw. dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

² Das Verbrennen von druckimprägniertem, beschichtetem oder behandeltem Holz, Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten, Renovation, Verpackungen und Holzmöbeln ist verboten.

³ Als zugelassene Holzbrennstoffe gelten naturbelassene Holzarten sowie unbehandeltes Restholz aus holzverarbeitenden Betrieben oder Baustellen.

Art. 17 Meldepflicht, Informationspflicht

¹ Eigentümer und Nutzer (Mieterschaft / Betriebsinhaber) oder deren Vertretung von Liegenschaften sind verpflichtet, erhebliche Veränderungen bei der Abfallentsorgung dem Bauamt zu melden.

² Eigentümer von Liegenschaften sind zudem verpflichtet, sachdienliche Informationen und Weisungen des Bauamtes an ihre Mieter weiterzuleiten.

4. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle

Art. 18 Organisation der Sammlungen

¹ Die Organisation der Abfuhr von Siedlungsabfällen sowie die Bereitstellung der Grüngutmulden ist Sache der Stadt Stein am Rhein.

² Die Daten für den Häckseldienst werden im Entsorgungskalender publiziert. Die Haushaltungen erhalten für den kostenpflichtigen Häckseldienst ein Anmeldeformular.

Art. 19 Gebinde und Gebührezeichen

a) Siedlungsabfall

Dem Entsorgungskalender der Stadt Stein am Rhein sind zu entnehmen:

- Bezugsorte für Abfallmarken/-säcke
- Preise für Abfallmarken/-säcke
- übrige Bedingungen

Container ohne Gebührensäcke sind mit entsprechenden Plomben zu versehen.

b) Siedlungsabfallähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe

Kehricht aus Gewerbe kann in loser oder gepresster Form in Containern bereitgestellt werden.

Diese sind mit entsprechenden Plomben zu versehen. Ist ein Container zu stark gepresst, haften weder die Stadt Stein am Rhein noch der Sammeldienst für eine nicht vollständige Entleerung.

c) Sperrgut

Die Bereitstellung hat an den offiziellen Sammelplätzen zu erfolgen. Der Bezug sowie die Bedingungen der Sperrgutmarken sind dem Entsorgungskalender der Stadt Stein am Rhein zu entnehmen.

d) Grüngut (Abfall pflanzlicher Herkunft)

Grüngut (Abfall pflanzlicher Herkunft), das nicht dezentral kompostiert werden kann, ist in die bereitgestellten und offiziellen Grüngutmulden zu entsorgen.

e) Häckselservice

Als Häckselgut gilt ausschliesslich Ast- sowie weiches und hartes Pflanzenmaterial mit einem Durchmesser von 5 cm bis max. 20 cm. Die Bauverwaltung informiert mittels vorgängig zugestelltem Anmeldeformular über die Anforderungen der Bereitstellung. Der Häckselservice ist kostenpflichtig.

Art. 20 Bereitstellung

¹ Fussgänger und Verkehrsteilnehmer dürfen durch das Deponieren von Abfallbehältnissen nicht gefährdet oder behindert werden.

² Für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann das Bauamt einen

zentralen Bereitstellungsort bezeichnen.

³ Containerstandplätze sind für Sammelfahrzeuge zugänglich und sauber zu halten. Im Winter ist der Zugang zum Containerstandplatz durch den Eigentümer von Schnee und Eis frei zu räumen

⁴ Das Gewicht pro Kehrriechtsack oder Gebinde darf 20 kg nicht übersteigen.

⁵ Kehrriechtsäcke und Container sind am Abfuhrtag bereitzustellen. Die Container sind nach der Leerung umgehend an den Standplatz zurückzustellen.

⁶ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen.

Art. 21 Kehrriechtsäcke

¹ Es sind nur die offiziellen Kehrriechtsäcke der für Stein am Rhein zuständigen Entsorgungseinrichtung zu verwenden.

² Sie müssen zugeschnürt und unbeschädigt bereitgestellt werden.

Art. 22 Container

¹ Als Container für Kehrriechtsack sind die von der Stadt Stein am Rhein zugelassenen Typen zu verwenden.

² Für Überbauungen mit mehr als 6 Wohneinheiten sowie für zentrale Bereitstellungsorte kann die Bauverwaltung die Anschaffung der benötigten Anzahl Container verlangen.

³ Das Bauamt ist zuständig für die Genehmigung von Containerstandorten. Bei Neu- und Umbauten sind im Bauprojekt die notwendigen privaten Entsorgungseinrichtungen (Containerstandorte) vorzusehen. Für ihre Genehmigung ist die Baubewilligungsbehörde zuständig.

⁴ Die Anschaffung der Container und deren Unterhalt sind Sache der Haushaltungen, der Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe.

⁵ Container dürfen nicht überfüllt sein. Das Bauamt ist befugt, die Leerung trotz Ermahnung wiederholt überfüllten Containern zu verweigern.

⁶ Gebäudeeigentümer bzw. Betriebsinhaber sind verpflichtet, die Container sauber und in einwandfreiem technischen Zustand zu halten. Schadhafte Container werden von der Leerung ausgeschlossen. Das Bauamt kann eine für den Benützer und den Sammeldienst gut sichtbare Bezeichnung der Container verlangen.

⁷ Für Defekte, die bei der Leerung von Containern mit gefrorenem oder gepresstem Material entstehen, übernimmt das Bauamt oder der Sammeldienst keine Haftung.

Art. 23 Spezialabfahren

Die Spezialabfahren für separat gesammelte Abfälle nach Art. 4 Abs. 2 dieses Reglements, die höchstzulässige Menge pro Abfuhr sowie die Bereitstellung dieser Abfälle werden durch die Stadt Stein am Rhein separat publiziert.

Art. 24 Sammelstellen

¹ Kleinmengen separat gesammelter Abfälle bis zu höchstens 20 kg oder Liter sind, soweit dafür keine Spezialabfuhr durchgeführt wird, in den dafür bestimmten Behältern bei den von der Stadt Stein am Rhein bezeichneten Sammelstellen zu deponieren.

Für grössere Mengen sowie für Gewerbe- und Industriebetriebe ist die Benützung von Sammelstellen ausgeschlossen.

² Das Bauamt legt die Sammelstellen und deren Betriebs- und Öffnungszeiten fest.

5. Finanzierung

Art. 25 Grundsätze der Gebührenerhebung

- ¹ Die Kosten der Abfallbewirtschaftung sind durch die Erhebung von Gebühren vollumfänglich zu decken.
- ² Die Gebühren bestehen aus einer mengenunabhängigen Grundgebühr sowie einer verursachergerechten volumen- und gewichtsabhängigen Gebühr (Sackgebühr, Sperrgut, etc.).
- ³ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung sowie der Deckungsgrad der Sparten gemäss Abs. 4 und 5 werden in der Gemeinderechnung jährlich separat ausgewiesen.
- ⁴ Die mengenunabhängige Grundgebühr deckt die Kosten für:
 - a) Information und Beratung: Kosten für den Entsorgungskalender sowie weitere Informations- und Beratungsmassnahmen.
 - b) Allgemeiner Administrations- und Personalaufwand für Abfallbewirtschaftungsaufgaben: Kosten für die Erhebung der Grundgebühr sowie weitere administrative Aufwendungen der Stadt für Abfallbewirtschaftungsaufgaben.
 - c) Grüngutentsorgung: Kompostierbare Grünabfälle aus dem Garten wie z.B. Rasenschnitt, Laub, Äste, Blumen und Pflanzen.
- ⁵ Die volumen- und gewichtsabhängige Gebühr deckt die Kosten für:
 - a) Sammelstellen und Spezialabfahren für wiederverwertbare Siedlungsabfälle: Kapital- und Betriebskosten von Sammelstellen, Kosten der Spezialabfahren (z.B. Sonderabfälle aus Haushaltungen), Kosten separat gesammelter, verwertbarer Abfälle abzüglich Verkaufserlöse sowie allfällige für Problemabfälle erhobene Entsorgungskostenbeiträge.
 - b) Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfall sowie den Aufwand zur Erhebung der Gebühr.
- ⁶ Nach Genehmigung werden die Gebührenansätze im Anhang 2 des Abfallreglements und im amtlichen Publikationsorgan publiziert.
- ⁷ Die Entsorgung von besonderen Abfällen wie private Kompostierung, Häckseldienst (über 10 Minuten), Direktanlieferungen in Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Leerung von Benzinabscheidern, tragen die Verursacher.

Art. 26 Grundgebühr

- ¹ Die Grundgebühr wird für jede Person ab dem 20. Altersjahr erhoben. Der Stadtrat setzt unter Berücksichtigung von Art. 27 und Art. 28 die Ansätze fest, welche für die Deckung der Kosten notwendig sind.
- ² Für Betriebe kann aufgrund des Abfallaufkommens eine abweichende Grundgebühr durch den Stadtrat festgesetzt werden.

Art. 27 Verursachergerechte volumen- und gewichtsabhängige Gebühr

Der Stadtrat setzt die verursachergerechte, volumen- und gewichtsabhängige Gebühr gemäss Art. 27 und Art. 28 fest. Davon ausgenommen ist gemäss Art. 5 Abs. 1 die Festsetzung von Gebühren bei Übertragung der ganzen oder teilweisen, oder verursachergerechten, volumen- und gewichtsabhängigen Abfallbewirtschaftung an Dritte.

Art. 28 Kostendeckung

- ¹ Sinkt der Deckungsgrad der Kosten gemäss Art. 25 Abs. 4 bzw. Art. 25 Abs. 5 unter 90 Prozent oder steigt er auf über 110 Prozent, sind die Gebühren anzupassen.
- ² Die Anpassung der Gebühren hat durch den Stadtrat auf Antrag der Stadtverwaltung zu erfolgen.

Art. 29 Erneuerungsfonds Abfallwesen

- ¹ Allfällige Ertragsüberschüsse aus Abfallgebühren sind zweckgebunden dem Erneuerungsfonds Abfallwesen zuzuweisen.
- ² Aus dem Erneuerungsfonds können in Folgejahren Beträge zur Deckung von Betriebsdefiziten im

Abfallwesen entnommen werden.

³ Die Abfall-Grundgebühren sind so anzupassen, dass das Fondsvermögen den Betrag von CHF 300'000.00 nicht übersteigt.

Art. 30 Reduktion, Erlass, Ausnahmen und Kontrollen

¹ Soweit Betriebe durch das Abfallreglement oder gestützt darauf erlassene Anordnungen verpflichtet werden, ihre Abfälle selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen oder der Verwertung zuzuführen, entsteht daraus kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Grundgebühren. Dies gilt auch dann, wenn Betriebe ihre Abfälle freiwillig selbst und auf eigene Kosten der Entsorgung oder der Verwertung zuführen.

² Der Stadtrat wird ermächtigt, die Gebühren im Einzelfall und bei besonderen Verhältnissen anzupassen.

³ Für Kontrollen und für besondere Dienstleistungen, zu denen das Bauamt nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Stadt Stein am Rhein erhoben. Die Mindestkontrollgebühr beträgt CHF 100.00 pro Fall.

Art. 31 Ersatzvornahmen

Werden Bestimmungen dieses Reglements sowie gestützt darauf erlassene Anordnung verletzt, so kann innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zulasten des Verursachers angeordnet werden.

6. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 32 Strafbestimmungen

¹ Wer die Bestimmungen dieses Reglements missachtet, insbesondere Abfallgut nicht nach den Vorschriften beseitigt, kann nach Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden. Verzeigungen wegen Übertretungen von Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten.

² Die Verursacher haften für die entstandenen Schäden.

Art. 33 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse des Stadtrates kann beim Regierungsrat innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

7. Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement sowie die Anhänge 1 + 2 treten nach Genehmigung durch den Einwohnerrat und nach Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen auf den 1. Januar 2021 in Kraft.¹

¹ Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 12. Dezember 2020 (ERB 45/2020), genehmigt vom Departement des Innern am 25. Februar 2021, in Kraft getreten am 1. Januar 2021

Anhang 1

Definitionen

In diesem Reglement werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) Entsorgung
Als Entsorgung gilt jede Sammlung und Behandlung der Abfälle, die dem Transport, dem Umschlag, der Lagerung und Ablagerung, der Wiederverwendung wie deren Verwerten, Unschädlichmachen oder Beseitigung dient. Als Abfälle im Sinne dieses Reglements gelten die vom Bundesgesetz über den Umweltschutz definierten Sachen.
- b) Sammlung
Als Sammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen sowie deren Einsammlung nach dem Hol-(Abfahren) oder dem Bringprinzip (Sammelstellen und Aktionen). Als Abfuhr gilt die Sammlung von Hauskehricht (Schwarzkehricht), Betriebskehricht, Sperrgut und Papier.
- c) Verursacher
Als Verursacher tritt auf, wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Entsorgung überlässt.
- d) Siedlungsabfälle
Abfälle die aus Haushalten stammen und Abfälle, die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.
Siedlungsabfälle enthalten verwertbare und nicht verwertbare Komponenten. Nicht verwertbare Siedlungsabfälle gelten als Kehricht oder Sperrgut.
- e) Verwertbare Siedlungsabfälle
Als verwertbar gelten Siedlungsabfälle, welche als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwertung, einer stofflichen Verwertung oder einer speziellen Behandlung zugeführt werden können oder aufgrund ihrer umweltgefährdenden Eigenschaften einer solchen zugeführt werden müssen.
- f) Hauskehricht (Schwarzkehricht)
Nicht verwertbare Siedlungsabfälle, die in Haushaltungen und Betrieben anfallen und welche in den zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Hauskehricht (Schwarzkehricht).
- g) Siedlungsabfallähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe
Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen, die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht (Schwarzkehricht) entsprechen und aufgrund der Definition dem Gemeindemonopol unterstehen.
- h) Sperrgut
Als Sperrgut gilt nicht verwertbarer Siedlungsabfall, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.
- i) Biogene Abfälle
Organische Anteile des Siedlungsabfalls aus Garten und Küche, welche kompostiert und verwertet werden können.
- j) Bauabfälle
Abfälle, die bei Neubau- und Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen.
- k) Sonderabfälle
Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind (Merksatz: Alles mit Gefahrensymbolen wird bei der Entsorgung zu Sonderabfällen).

l) Problemabfälle

Siedlungsabfälle in Form von z.B. Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Kühlgeräte, Haushaltgeräte, Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug, Leuchten und Leuchtmittel sind fachgerecht zu entsorgen. Händler, Hersteller und Importeure sind zu einer Rücknahme dieser Gegenstände verpflichtet. Für die Entsorgung von Schlacke und Altreifen können Gebühren entstehen.

m) Direktanlieferungen

Als Direktanlieferungen gilt die direkte Anlieferung von Abfällen durch den Besitzer an einen entsprechend eingerichteten und bewilligten Entsorgungsbetrieb.

n) Tierkörper

sind alle Tierkadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung.

Anhang 2

Gebührentarif

Grundgebühr inkl. Grüngut (jährliche Pauschale mit Stichtag 1. Juni)

Pro Person ab dem 20. Altersjahr	CHF	60.00 exkl. MWST ²
Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe / pro Betrieb:		
bis 10 Beschäftigte	CHF	90.00 exkl. MWST ²
> 10 Beschäftigte	CHF	240.00 exkl. MWST ²

Kehricht in Säcken

Offizieller Kehrichtsack (gemäss Gebührentarif der öffentlichen Entsorgungseinrichtung)

17-Liter	Rolle à 10 Stk.	CHF	10.00 inkl. MWST
35-Liter	Rolle à 10 Stk.	CHF	20.00 inkl. MWST
60-Liter	Rolle à 10 Stk.	CHF	30.00 inkl. MWST
110-Liter	Rolle à 5 Stk.	CHF	25.00 inkl. MWST

Plomben für 800-Liter-Gewerbecontainer

Diese Plomben berechtigen zur einmaligen Leerung eines 800-Liter-Containers

1 Plombe	Einzeleerung	CHF	45.00 inkl. MWST
----------	--------------	-----	------------------

Sperrgutmarke

5 kg Sperrgut	1 Marke	CHF	2.00 inkl. MWST
Beispiele:	Stuhl (bis 5 kg)		1 Marke
	Sessel klein (bis 10 kg)		2 Marken
	Matratze (bis 20 kg)		3 Marken
	Sessel gross (bis 30 kg)		4 Marken

Kunststoff-Recycling-Säcke / KUH-BAG

35-Liter	Rolle à 10 Stk.	CHF	14.00 inkl. MWST
60-Liter	Rolle à 10 Stk.	CHF	20.00 inkl. MWST

Häckseln

Bis 10 Minuten		CHF	gratis
Ab 11. Minuten	pro Minute	CHF	3.00 inkl. MWST

² Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 30. April 2025 (SRB 142/2025), in Kraft getreten am 1. Januar 2025